

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein heißt „Hilfe für Frauen in Not e.V.“.
- II. Sitz des Vereins ist Flensburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- I. Der Verein will bedrohten oder misshandelten Frauen und deren Kindern Unterkunft, Schutz und Hilfe zur Lösung ihrer Probleme bieten. Der Verein stellt den Frauen von ihm betriebene und unterhaltene Räume auf Zeit zur Verfügung.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und an keine Interessengruppen gebunden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Beitritt, Austritt, Ausschluss

- I. Jede weibliche Person, die die in § 2 beschriebenen Ziele des Vereins anerkennt, kann Mitglied werden. Männliche Personen, Gemeinden,

Vereine, Parteien und sonstige juristische Personen können Fördermitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung werden. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Mitgliedschaft entscheidet.

- II. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss sowie bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr.
- III. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der Unabhängigkeit von Parteien, Interessengruppen, Ideologien oder Konfessionen. Der Vorstand teilt die Entscheidung dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Ausschlussklärung kann das Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung der Beteiligten endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitleideversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- IV. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.

III. Organe des Vereins

§ 4 Der Vorstand

- I. Der Vorstand hat mindestens 3, höchstens 5 Mitglieder.
- II. Die Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- III. Der Vorstand bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Die Neuwahl soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Der neugewählte Vorstand tritt sein Amt jedoch erst nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstandes an.
- IV. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er hat den Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann

beschließen, dass Mitglieder des Vorstandes für ihren zeitlichen Aufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, die im Verhältnis zum Arbeits-/Zeitaufwand nicht unangemessen sein darf und die Höhe gem. § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreitet.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

- I. Der Vorstand hat die Interessen des Vereins wahrzunehmen und nach dem Zweck des § 2 zu fördern.
- II. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, sie in allen wichtigen Fragen des Vereins zu unterrichten und ihre Beschlüsse auszuführen.
- III. Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB und zwar jeweils durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern.
- II. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung ein, sooft es die Arbeit erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung befindet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere
 - wählt sie den Vorstand und die Kassenprüferinnen,
 - bestimmt sie die Höhe der Mitgliederbeiträge,
 - genehmigt sie die Jahresabrechnungen und entlastet den Vorstand,
 - ändert sie die Satzung.

§ 8 Arbeitskreis

- I. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen bilden den Arbeitskreis.

II. Der Vorstand hat die Geschäfte im Einvernehmen mit dem Arbeitskreis zu führen.

III. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

IV. Verfahren**§ 9 Beschlussfähigkeit**

- I. Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- II. Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme.

§ 10 Beschlüsse

- I. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- II. Bei Abstimmung über die Entlastung, die Wahl der Kassenprüfer sowie die Genehmigung der Jahresrechnung haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Die Kassenprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- III. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin gegenzuzeichnen ist.

V. Sonstiges**§ 11 Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Frauenhaus Rendsburg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige

Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

- I. Das bei Beschlüssen einzuhaltende Verfahren kann eine Geschäftsordnung regeln, die bei Bedarf von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.